

17. II. 1916

Die Versorgung mit Speisekartoffeln.

N Berlin, 16. Febr. (Priv.-Tel.) Man schreibt uns:

Die vom Bundesrat durch die Verordnung vom 7. d. M. getroffene Regelung der Versorgung mit Speisekartoffeln während der Frühjahrs- und Sommermonate ist in ihrer Bedeutung erst zu beurteilen im Zusammenhang mit der zu der Verordnung ergangenen Ausführungsanweisung. Der Schwerpunkt der Neuregelung liegt darin, daß jetzt den Kommunalverbänden die Verpflichtung auferlegt ist, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Speisekartoffeln zu beschaffen. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung auf eine sichere Grundlage zu stellen, müssen die Kommunalverbände am 25. d. M. eine Bestandsaufnahme vornehmen, um zu ermitteln, welche Vorräte in den Händen der Händler und Verbraucher sich befinden. Bisher waren die Bedarfsanmeldungen der Städte im wesentlichen auf Grund von Schätzungen gemacht. Hierin tritt nunmehr ein Wandel ein. Jeder Stadt- und Landkreis hat die Kartoffelversorgung einer besonderen Stelle zu übertragen. Sie ermittelt auf Grund des Ergebnisses der Bestandsaufnahme den ungedeckten Bedarf und meldet ihn der Reichskartoffelstelle an. Von dieser wird nach einem besonderen Schlüssel die Bedarfsanmeldung nachgeprüft. Für jede Provinz wird unter der Aufsicht des Oberpräsidenten eine Provinzialkartoffelstelle eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den Fehlbedarf innerhalb der Provinz auf Grund der Festsetzungen und Zuteilungen der Reichskartoffelstelle auszugleichen. Verbleibt in einer Provinz nach Deckung des Fehlbedarfs der Kommunalverbände ein Ueberschuß, so teilt die Reichskartoffelstelle der Provinzialkartoffelstelle mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Ueberschuß zu liefern ist. Das Ergebnis der Bestandsaufnahmen ist der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März anzuzeigen.

Mit dem 15. März tritt nun der neue Kartoffelpreis für die Frühjahrs- und Sommermonate in Höhe von 4,50 Mark in Kraft, der sich in jedem Monat als Entschädigung für die Aufbewahrung um 25 Pfennig erhöht. Die gegenwärtig in vielen Gemeinden herrschende Kartoffelknappheit machte Uebergangsbestimmungen erforderlich, um die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln bis zum 15. März zu erleichtern, d. h. um zu verhindern, daß mit Rücksicht auf die steigenden Preise ein Zurückhalten der Vorräte im Handel Platz greift. Die Kommunalverbände haben zu diesem Zweck die Kartoffelvorräte, die sich im Besitz der Händler befinden, zu beschlagnehmen und in alle laufenden Verträge, die über Kartoffellieferungen von den Händlern abgeschlossen und bis zum 15. März zu erfüllen sind, einzutreten. Die Händler sind zur käuflichen Ueberlassung ihrer Vorräte an die Gemeinden verpflichtet; erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so können die Kartoffeln enteignet werden. Die Kommunalverbände dürfen jedoch von der Uebernahme bezw. Enteignung der Vorräte absehen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die Händler ihre Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandelshöchstpreise bis zum 15. März dem Verbrauch zuführen. Dazu ist aber erforderlich, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung eingehen, deren Erfüllung überwacht wird. Für den Kartoffelgroßhandel ist in der Neuregelung von Bedeutung, daß bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung die Händler nach Möglichkeit herangezogen werden sollen.